

vorstendiger Berckleut bedenccken / dieselbe gedruckte / vnd bisshero  
darauß schriftliche erfolgte Ordnungen vnd befrenungen / vor die  
handt genomen / vbersehen / zusammen verfassen / auch mit etlichen  
notwendigen Artickeln renouiert / verbessern / vnd wie die ordent-  
licher wense auff einander folgen / in Druck widerumb geben lassen /  
Damit ein jeder Berckman vnd Gewerck / sich darnach allenthals  
ben zurichten / vnd sein bestes zusuchen / wissens haben möge.

## Der Erste Artickel.

Das kein Gewercke seiner Theil sich in  
kriegs oder friedszeiten / durch vorbrech-  
ung oder sonst / möge vorlustig machen.

**A**ls auch vor etlichen Jaren zu rück / inn den beschwerlichen  
kriegs vnd sunst geschwinden zeitten vnd leufften / viel Ge-  
wercken abscheuig vnd auflessig gemacht / auch ihnen ihre Teil  
eingezogen worden / Vnd damit forthan jeder gewerck / des nicht  
besorg tragen / sondern seine Teil / soviel sicherer vnd getröster / vor-  
mittels Göttlicher vorleihung / barwen vnd behalten möge / So  
haben wir solchs gnediglich bewogen / vnd auff vnsern Berckwer-  
gen / diese nachfolgende freiheit vñ begnadigung gegeben / Nemlich  
das in vnsern Landen alle Berckwerge vnd Teil / mit anhengiger  
nutzung vnd ausbeut / die sein erkauft / erbawet / oder ererbet / jeder  
zeit / im krieg oder friede / den Gewercken vmb keinerley vbertretung  
oder vorbrechung willen / eingezogen / genohmen / odder entwendet  
werden / sondern ihnen allwege fren bleiben sollen / Dasichs  
aber zutrüge / das einer bey vnsern Berckwergen sehshafftig / oder  
nicht gefessen / inn odder auffer vnser Fürstenthumb / einige schuldt  
gemacht hette / vnd zu desselbigen Bercktheilen geklagt würde /  
So soll nicht zu den Bercktheilen / sondern zu seiner / des gewercken  
Person /